

Verein zur Förderung der Europaschule Oberschule Johann Gottfried Herder Königs Wusterhausen e.V.

Satzung

§ 1

Vereinsname

Unter dem Namen „Verein zur Förderung der Oberschule Johann Gottfried Herder Königs Wusterhausen“ (nachfolgend Förderverein genannt) besteht eine Vereinigung von Personen, welche die Erziehung und Ausbildung der Schüler der Schule durch entsprechende Unterstützung fördern. Der Verein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Königs Wusterhausen einzutragen. Er führt dann folgende Bezeichnung: „Verein zur Förderung der Oberschule Johann Gottfried Herder Königs Wusterhausen e. V.“

§ 2

Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist in 15711 Königs Wusterhausen, Erich – Weinert - Str. 9.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 4

Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung

- a) durch Unterstützung von schulischen Veranstaltungen und Projekten
- b) durch Beschaffung neuer Lehr- und Arbeitsmittel
- c) durch weitere Maßnahmen zur Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler.

Der Schulförderverein pflegt und fördert das Verhältnis zwischen Schülern, Lehrern, Eltern und Mitbürgern, die an der Schule interessiert sind, und gibt finanzielle Unterstützung. Der „Verein zur Förderung der Oberschule Johann Gottfried Herder Königs Wusterhausen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jeder werden, der sich zur Satzung des Fördervereins bekennt. Personenvereinigungen und juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr
- c) durch Ausschließung

Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Fördervereins keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen. Ein Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und kann schriftlich mit einer Frist von 1 Monat erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Vereinsvorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Vorstand des Fördervereins gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern mit nachfolgenden Tätigkeitsbereichen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Kassenwart
4. und 5. Beisitzer

Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für höchstens 2 Jahre gewählt. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, sofern ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 17. Lebensjahr. Der Vorstand leitet die Vermögensgeschäfte, er erhält keine Vergütung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretungsmacht

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Fördervereins befugt. Die Gesamtvertretung gegenüber Dritten obliegt jeweils 2 Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Wahl eines Rechnungsprüfers, der die Jahresabrechnung prüft
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung zu Aufgaben des kommenden Geschäftsjahres
- h) Auflösung des Fördervereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Mitgliederversammlungen können auch stattfinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine Versammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Gefasste Beschlüsse sind in schriftlicher Form abzufassen und mit der Unterschrift des Vorsitzenden zu versehen. Die Beschlüsse sind jährlich fortlaufend zu nummerieren.

§ 11

Einnahmen und deren Verwendung

Die Einnahmen des Fördervereins sind von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeiträge, Fördergelder und Spenden.

§ 12

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Gründungsversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. Er kann durch die späteren Mitgliederversammlungen jeweils neu beschlossen werden.

§ 13

Ende der Vereinstätigkeit

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Königs Wusterhausen für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Oberschule Johann Gottfried Herder.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.10.2007 beschlossen.